



Bestimmungen zur Einrichtung eines 2. Wasserzählers zur Gartenbewässerung

- Für die Bearbeitung des Antrags wird nach Tarif-Nr. 18.1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Sonsbeck eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,00 EUR erhoben.
- Gemäß § 12 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Die Abnahme des Wasserzählers in einem Ortstermin mit der Gemeinde Sonsbeck ist zwingend notwendig. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin mit der Gemeinde Sonsbeck zu vereinbaren. Für die Abnahme des Wasserzählers wird eine dem Zeitaufwand entsprechende Verwaltungsgebühr, nach Tarif-Nr. 18.2 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Sonsbeck, in Höhe von mindestens 27,00 EUR erhoben.
- Hinweise für den Einbau eines zweiten Wasserzählers:
 - Die Einbaustelle ist vorab mit der Gemeinde festzulegen.
 - Der Wasserzähler muss fachgerecht eingebaut werden.
 - Es darf keine Anschlussstelle an den Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal geben.
 - Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen neuen, geeichten Zähler auszutauschen.
 - Wird die Uhr direkt an einer Außenzapfstelle angebracht, so ist diese zu verplomben. Die Verplombung ist durch den Antragsteller in Auftrag zu geben.
 - Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau, die Unterhaltung sowie den Zählerwechsel nach 6 Jahren sind vom Antragsteller zu tragen.
- Der Antragsteller meldet jeweils zum 30.11. eines Jahres den aktuellen Zählerstand, bestmöglich mit einem Foto an Natascha.Koth@Sonsbeck.de. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Wasserverbrauch auch per Telefon (02838 36-123) oder schriftlich mitgeteilt werden.
- Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.